



Richtlinien

für die Auszahlung von Unterstützungsgeldern zur Förderung der Ortsbildpflege

Wozu die Unterstützungsgelder und was bezweckt die Gemeinde damit?

Der Ortskern der Gemeinde Buttisholz ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz eingetragen. Nach dem Dorfbrand von 1861 wurde der Ortskern nach einem Bebauungsplan mit gleichartigen Wohnhäusern von beeindruckender und regelmässiger Reihung beidseitig des offen fließenden Dorfbaches wieder neu errichtet. Zu diesem Ortskern, umfassend die Gebäude, die Umgebung der Häuser sowie dem öffentlichen Raum, gilt es Sorge zu tragen.

Aus diesem Grund berücksichtigt der Gemeinderat in Anlehnung an Art. 2 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglement jedes Jahr einen Betrag im Budget der Erfolgsrechnung als Bereitstellung von Unterstützungsgeldern zur Förderung des Ortsbilds und der Baukultur im Ortskern.

Mit der Schaffung dieser Unterstützungsgelder setzt der Gemeinderat ein Zeichen, Verantwortung zu übernehmen und aktiv die zukünftig entstehende bauliche Qualität und die Baukultur im Ortskern zu fördern und zu unterstützen. Dabei versteht er die Baukultur so, dass ein harmonisches Zusammenspiel zwischen dem Bewahren des Alten und dem Schaffen des Neuen hergestellt wird. Die Baukultur soll die Art und Weise unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens widerspiegeln. Das gelingt allerdings nur, wenn der damit verbundene Entwicklungsprozess im Dialog erarbeitet wird und die Veränderung und der Wandel in einen gesellschaftlichen Kontext eingebracht werden.

Baukultur überzeugt nur dann, wenn sich die einzelnen Bestandteile in einem Miteinander aus praktischen, wirtschaftlichen, ökologischen, politischen, kulturellen und nicht zuletzt ästhetischen Ansprüchen bewegen. Es geht neben der Anerkennung der Tätigkeit der am Planen und Bauen Beteiligten um das Gespräch, um Verstehen können und Verstehen wollen. Nur in diesem inhaltlichen Gleichgewicht kann Baukultur entstehen.

Wie lauten die Rahmenbedingungen für die Auszahlungen von Fördergeldern?

Zur Hauptsache will die Gemeinde Sanierungen und Ersatzneubauten von Gebäuden im Ortskern finanziell unterstützen und so die Eigentümer motivieren, ortsbildgerechte und qualitativ hochstehende bauliche Massnahmen umzusetzen. Für diese Massnahmen berücksichtigt der Gemeinderat jedes Jahr einen Betrag im Rahmen von 10'000 bis 20'000 Franken im Budget

der Erfolgsrechnung. Die Höhe der Förderbeitragszahlungen wird für jedes Gesuch vom kommunalen Bauberatungsgremium ermittelt, und vom Gemeinderat festgelegt und entschieden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gemeindebeiträge. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen und den Betrag aufstocken. Die Beiträge werden ab dem 1. Januar 2013 ausgerichtet. Eine rückwirkende Gesuchstellung ist nicht möglich.

Wie lauten die Voraussetzungen für die Beiträge?

Diese Richtlinien erfassen die Baugruppen laut ISOS-Inventar, die geschützten (1) und erhaltenswerten (2) Bauten im Kontrollbereich Ortsbild (blaue Linie) gemäss Zonenplan der Gemeinde Buttisholz. Für geschützte oder erhaltenswerte Bauten ausserhalb dieses Kontrollbereiches Ortsbild ist dieser Fonds nicht vorgesehen.

Wofür werden Beiträge ausbezahlt?

Bauliche Massnahmen, für welche Unterstützungsgelder beantragt werden können sind zum Beispiel:

Fassade / Fenster / Fensterläden / Ecklisenen / Eingangstüren / Tore / Dach / Dachunterseite / Dachgesimse / Dachgauben und Lukarnen / Schilder / Wegkreuze / Umgebung / Gartenzaun / Hecke / Baum / Wettbewerbsverfahren.

Wie soll vorgegangen werden?

Die Vorlage des "Gesuch um Unterstützungsgelder zur Förderung der Ortsbildpflege" kann bei der Gemeinde oder unter www.buttisholz.ch bezogen werden.

Um Unterstützungsgelder der Gemeinde zu erhalten, muss wie folgt vorgegangen werden:

1. Vor der Einreichung eines Gesuches für die Auszahlung von Unterstützungsgeldern ist ein Gespräch mit der kommunalen Bauberatung zu führen. Die Gemeinde organisiert und koordiniert die Besprechung.
2. Das Gesuch für die Auszahlung von Unterstützungsgeldern ist zusammen mit dem Baugesuch an die Gemeinde einzureichen.
3. Zusammen mit der Baubewilligung wird dem Gesuchsteller der Entscheid des Gemeinderates über die Höhe der Auszahlung von Unterstützungsgeldern mitgeteilt.
4. Der bewilligte Unterstützungsbeitrag wird dem Gesuchsteller nach der Schlussabnahme des Bauwerks durch die Gemeinde überwiesen.

6018 Buttisholz, 29. Juni 2022

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

sig. Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Helfenstein